



Genossenschaft Dorfladen Koblenz

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft Dorfladen Koblenz» besteht eine Genossenschaft mit Sitz in 5322 Koblenz an der Hinterdorfstrasse 12, errichtet gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, der Bevölkerung von Koblenz und Umgebung den Einkauf von Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Gebrauchs zu ermöglichen.

Der Tätigkeitsbereich kann auch auf andere dem Zweck dienende Massnahmen gem. Art. 828 OR erweitert werden.

Ausserdem darf sie Festivitäten durchführen, eine Konsumations-Ecke und/oder einen Takeaway führen und weitere, die Funktion eines Dorfladens ergänzende Dienstleistungen erbringen. Der Dorfladen führt nach Möglichkeit auch Produkte von lokalen oder regionalen Produzenten und soll der Bevölkerung als Begegnungsstätte dienen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft, Statutenanerkennung und Information

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht allen handlungsfähigen Bewohnern, Organisationen sowie Unternehmen in Koblenz und Umgebung offen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine (Art. 854 sowie 885 OR).

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erfolgte an der Gründungsversammlung mittels Beitrittserklärung gemäss dem Protokoll der Gründungsversammlung.
- b) Seit der Gründung erfolgt die Aufnahme durch die Verwaltung nach vorgängiger Überprüfung der eingereichten Anmeldung samt Ausweiskopie, der Zeichnungserklärung von mindestens einem Anteilschein, und dem Bestehen der Voraussetzungen gemäss Statuten (Art. 3.1.).

3.3. Anerkennung der Statuten

Durch die Anteilscheinzeichnung werden die Statuten anerkannt.

3.4. Bekanntmachung von Neumitgliedern

Neumitglieder werden an der nächsten Generalversammlung unter dem Traktandum ‚Mutationen‘ namentlich bekannt gemacht.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Die Anteilscheine werden zurückgenommen und der entsprechende Nominalbetrag gemäss der Anzahl der Anteilscheine vergütet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

4.2. Austritt und Zeitpunkt

Der Austritt erfolgt mittels eingeschriebener Austrittserklärung an das Präsidium auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintrittsjahr erfolgen. Vorbehalten bleibt der Austritt aus wichtigen Gründen wie Wegzug, Krankheit, Änderungen der persönlichen Verhältnisse und dergleichen, der im Austrittsschreiben zu belegen ist.

4.3. Austritt wegen Ableben, respektive Auflösung bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben des Genossenschaftsmitgliedes, resp. bei einer juristischen Person durch deren Auflösungsbeschluss. Die Übertragung der Anteilscheine auf die gesetzlichen oder letztwillig verfügten Erben, respektive bei juristischen Personen auf den Rechtsnachfolger, ist möglich.

4.4. Ausschluss

Die Verwaltung kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn es trotz schriftlicher Ermahnung in grober Weise den Interessen und Zwecken der Genossenschaft zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme, entweder schriftlich zuhanden der Mitglieder via die Verwaltung oder mündlich an der GV. Der Ausschlussentscheid an der Generalversammlung muss mit Zweidrittel-Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

5. Genossenschaftskapital

- a) Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 100.-- ausgegeben. Die Anteilscheine sind nicht nummeriert.
- b) Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung zu liberieren. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierung aufzuschieben. Nicht liberierte Beiträge werden nicht verzinst.
- c) Die Verwaltung kann der Generalversammlung zwecks Kapitalerhöhung oder aus anderen Gründen, z.B. für den Ersatz bisheriger Anteilscheine, die Ausgabe neuer Anteilscheine beantragen.
- d) Ein Genossenschaftsmitglied darf eine unbeschränkte Zahl von Anteilscheinen zeichnen.

6. Verzinsung der Anteilscheine

Die liberierten Anteilscheine haben grundsätzlich Anspruch auf eine Naturaldividende. Der wertbestimmende Zinsfuss wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Verzinsung beginnt bei Einzahlung im 1. Semester ab folgendem 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester ab folgendem 1. Januar. Die Bestimmung des Art. 859 OR über die Verteilungsgrundsätze bleibt vorbehalten.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen der Genossenschaft. Das Genossenschaftsvermögen besteht aus dem Genossenschaftskapital und sämtlichen anderen in der Bilanz aufgeführten Werten.

8. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung

9.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet einmal jährlich im ersten Semester auf Vorankündigung und Einladung durch die Verwaltung statt. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 90 Tage im Voraus den Mitgliedern mitzuteilen.

9.2. Ausserordentliche Generalversammlung

- a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Verwaltung einberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann seitens der Mitglieder verlangt werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag dazu von mindestens einem Fünftel der Genossenschaftsmitglieder unterstützt wird. Wird eine ausserordentliche Generalversammlung durch Mitglieder verlangt, ist sie innert 120 Tagen seit Stellung des Begehrens durchzuführen.

9.3. Anträge von Mitgliedern

Anträge zuhanden der GV sind der Verwaltung schriftlich spätestens 60 Tagen vor der Generalversammlung einzureichen.

9.4. Zusendung der Einladung und Unterlagen zu einer Generalversammlung

Die formelle Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung samt Traktandenliste und weiteren Unterlagen muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden. Die Einladung sowie die Zusendung von Unterlagen kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen.

9.5. Stellvertretung

Die Stellvertretung durch einen Genossenschafter oder ein Familienmitglied ist gestattet, wenn die Bevollmächtigung schriftlich vorliegt und die Verwaltung vor Beginn der Generalversammlung darüber informiert wird. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten und verfügt dann ausnahmsweise über zwei Stimmen. (Art. 885 und 886 OR).

9.6. An der GV beantragte Themen

Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Generalversammlung auf Antrag eintreten, d.h. eine Diskussion führen, Empfehlungen aussprechen oder die Verwaltung zur Abklärung beauftragen. Es können jedoch keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

9.7. Beschlussfähigkeit

a) Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

b) Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

9.8. Protokollierung

Über eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung wird schriftlich Protokoll geführt und innert 30 Tagen, spätestens aber innert 60 Tagen den Mitgliedern zugänglich gemacht.

10. Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

10.1. Genehmigungen

- a) Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsbericht sowie die Entlastung der Verwaltung

10.2. Wahlen der Funktionsträger

Als Funktionsträger gelten:

- a) die Mitglieder der Verwaltung, mindestens bestehend aus:
 - Präsidium, bestehend aus: Präsident/-in und Vizepräsident/-in
 - Kassier/in
 - bis zu vier weiteren Ressortleitern/-innen
- b) zwei Rechnungsrevisoren/innen und einem Suppleanten/in oder eine externe professionelle Revisionsstelle (Art. 12)
- c) die Mitglieder besonderer Ausschüsse und Kommissionen
- d) Die Wahl des/der Präsidenten/in und von neuen Funktionsträgern erfolgt gesondert. Die weiteren bisherigen Mitglieder können gesamthaft wiedergewählt werden.
- e) Die ordentliche Amtszeit aller Funktionsträger beträgt zwei Jahre, sofern dies von der GV nicht anders bestimmt wird.

10.3. Diskussion und Genehmigung des Budgets

Die Behandlung des zusammen mit der Rechnung des Vorjahres abgegebenen Budgets umfasst:

- a) die summarische Genehmigung nach Erläuterung und auf Antrag der Verwaltung,
- b) die Beantwortung von Frage der Mitglieder bezüglich einzelner Positionen,
- c) Festlegung des aktuellen Zinsfusses der Naturaldividende,
- d) Bestimmung einer allfälligen Entschädigung der Verwaltung und der übrigen Funktionsträger.

10.4. Genehmigung von Verträgen oder Verpflichtungen der Genossenschaft

- a) Der Generalversammlung obliegt die vorgängige, resp. in begründeten oder dringlichen Fällen auch nachträgliche Genehmigung von längerfristigen Verträgen und Verpflichtungen jeglicher Art, inklusive Sponsoring-Vereinbarungen, die von der Verwaltung vorgeschlagen werden.
- b) Ausgenommen sind operative Vertragsabschlüsse zur Ladenführung wie der Warenbezug, Liefervereinbarungen, ad-hoc Anlässe, Ersatzbeschaffungen und die Arbeitsverträge des Ladenpersonal samt den damit zusammenhängenden Sozial- und Risikoversicherungen. Diese unterliegen der Verantwortung der Verwaltung, die darüber im Geschäftsbericht informiert.
- c) Im Falle der Ablehnung einer durch die Verwaltung rechtsgültig abgeschlossenen Vereinbarung erfolgt dessen Kündigung auf den nächstmöglichen Termin.

10.5. Statutenrevisionen sowie andere Anträge

a) Auf Antrag der Verwaltung oder seitens der Mitglieder können die Statuten angepasst werden.

b) Die GV diskutiert und beschliesst ordentlich oder dringend vorgelegte Anträge der Mitglieder oder der Verwaltung, jeweils unter Anhörung der Initianten und gemäss Statuten.

10.6. Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

Über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft entscheidet die GV unter gleichzeitiger Bestimmung der Verwendung des Liquidationserlöses.

11. Die Rechnungsrevision

11.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine/n Suppleantin/en. An ihrer Stelle kann die Generalversammlung eine professionelle externe Revisionsstelle bestimmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder der Verwaltung sind als Revisoren nicht wählbar.

11.2. Ordentliche Revision

Die Revisoren/innen, resp. das externe Revisorat überprüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung umfassend, die Lagerbestände mittels Stichproben. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragen die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung der Verwaltung.

11.3. Ausserordentliche Revision

Eine ausserordentliche Revision oder die ad-hoc Überprüfung von laufenden Vorgängen durch die Revisionsstelle kann jederzeit auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Genossenschafter verlangt werden. Die Verwaltung kann den Antrag über eine ausserordentliche Revision oder ad-hoc Geschäftsprüfung zum Entscheid einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen.

11.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

12. Die Verwaltung

12.1. Stellung der Verwaltung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, welche in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

12.2. Wahl und Verantwortungsbereiche

Die Generalversammlung wählt die Verwaltung, die aus mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder besteht. Neben dem Präsidium sind mindestens folgende Funktionen zu bestimmen: Vizepräsidium, Kassenführung/Finanzen, Protokoll- und Ladenführung. Ein Verwaltungsmittglied kann verschiedene Funktionen ausüben.

12.3. Konstituierung

Die Verwaltung konstituiert sich bezüglich der Funktionen mit Ausnahme des/der Präsidenten/In selbst.

12.4. Weitere Kompetenzen

Die Verwaltung kann im Rahmen der ihr an der GV erteilten Budgetkompetenz Experten und Berater beiziehen und der Generalversammlung die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen vorschlagen.

12.5. Arbeitsweise der Verwaltung

- a) Jedes Verwaltungsmittglied kann eine Verwaltungssitzung einzuberufen.
- b) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verwaltungsmittglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls von keinem Verwaltungsmittglied mündliche Beratung verlangt wird.
- d) Die Verwaltung arbeitet ehrenamtlich und ihre Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.
- e) Für besondere Leistungen kann einzelnen Mitgliedern eine angemessene Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Die Entscheidung darüber fällt die Generalversammlung.
- f) Die rechtsverbindliche Unterschrift liegt beim Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Verwaltungsmittglied.
- g) Das für die Kassenführung zuständige Verwaltungsmittglied führt Zahlungen in Doppelunterschrift zusammen mit einem Mitglieder der Verwaltung oder dem/der Ladenchef/in aus.

13. Statutenänderung, Auflösung, Bekanntmachungen

13.1. Statutenänderung

Über Änderungen der Statuten entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder.

13.2. Auflösung der Genossenschaft

- a) Über die Auflösung der Genossenschaft oder die Überführung in eine andere Gesellschaftsform mit gleichartiger Ausrichtung entscheidet die Generalversammlung, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder vorliegen muss.

- b) Das verbleibende Genossenschaftsvermögen ist gemäss Entscheid der GV einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen. Bei einer Überführung gehen diese Mittel in das Vermögen der neuen Organisation über.
- c) Die Verteilung eines Liquidationsüberschusses unter den Genossenschaftsmitgliedern ist ausgeschlossen.

13.3. Mitteilungen und Publikationen

- a) Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch E-Mail oder, nach Wunsch des Mitgliedes, per B-Post oder mit eingeschriebenem Brief.
- b) Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

14. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 22. September 2017 beschlossenen Statuten der Genossenschaft. Sie wurden aufgrund von Korrekturbedarf und zur Verbesserung von Aufbau und Klarheit überarbeitet und an der Generalversammlung vom 17. September 2020 genehmigt. Sie sind unmittelbar mit der Genehmigung in Kraft getreten.

5322 Koblenz, 18. September 2020

Alfred Frei, Präsident

Michael Mathys, Vizepräsident